

Anträge



- A1: Stimmrecht im Bildungsausschuss des Landtags
- A2: Rauchen ab 16
- A3: GEZ-Gebühren an Schulen
- A4: Software
- A 5: §49 SchuO, Hausaufgaben
- A 6: Sprachfreiheit an rheinland-pfälzischen Schulen
- A 7: Strafen für SchulschwänzerInnen
- A 8: Später Schule!



Hier könnte DEIN Antrag stehen!

Wie schreibe ich einen Antrag?

Wenn dir ein Thema wichtig ist und du willst, dass sich die LSV damit befasst, kannst du einen Antrag schreiben. Dieser wird dann auf der LSK abgestimmt. Antragsschluss für diese LSK - so dass satzungsgemäß die Anträge den Delegierten bis drei Tage vor der Konferenz zugehen können - ist **Freitag, der 07. Oktober 2005**. Danach, also auch auf der LSK selbst, kannst du noch Initiativanträge stellen. Das bedeutet, dass dein Antrag, bevor du ihn auf der LSK beim Präsidium einreichen kannst, von mindestens 5 Stimmberechtigten unterschrieben („unterstützt“) werden und das Plenum dann noch mehrheitlich für die Behandlung des Antrages stimmen muss.

Ein Antrag besteht aus vier Teilen:

1. AntragstellerIn: Dein Name, oder auch ein SV-Team
2. Betreff: Beschreibe hier kurz um was es geht, nicht mehr als zwei Zeilen
3. Antragstext: Das ist das Wichtigste überhaupt. Der Antragstext sollte präzise formuliert sein. Hier hinein kommt, wer was Deiner Meinung nach tun soll. Schreibe hier nichts Erklärendes rein („... soll, weil...“), dafür ist nämlich Platz in der
4. Antragsbegründung: Was hier drin steht, wird nicht mit abgestimmt, d.h. wenn in diesem Teil eine Forderung oder Anweisung steht, ist sie nicht gültig/verbindlich. Hier kannst du nur erklären, warum das getan werden soll, was du oben geschrieben hast! Als Beispiel kannst du den (zugegebenermaßen extrem sinnlosen) Musterantrag nehmen!

Antrag M1 (Achtung, Muster!!!)

(Achtung, Muster!!!)

(Achtung, Muster!!!)

AntragstellerIn:

SV des Präsident-Bernd-Beber-Privatgymnasiums, Mainz

Betreff: Polsterung der Schulfußböden

Antragstext:

Der Landesvorstand der LSV/GG soll sich dafür einsetzen, dass alle Fußböden in Schulen mit dicken Perserteppichen gepolstert werden. Die Teppiche sollen rot sein und kleine Männchen als Muster haben. Die anfallenden Kosten sollen vom Ministerium für Fußbodenbeläge (MFB) gedeckt werden.

Antragsbegründung

(wird nicht mit abgestimmt):

Oft passiert es, dass sich SchülerInnen beim Fall auf die harten Fußböden schwer verletzt werden. Auch LehrerInnen kommen zu Schaden, wenn sie unwillkürlich stolpern und stürzen. Der dadurch entstehende Unterrichtsausfall kann nicht mehr geduldet werden.

Die Farbgebung und das Muster dienen als Auflockerung des Unterrichtsalltags. Graue Linoleumböden hingegen führen oft zu Aggressionen, die den Unterricht beeinträchtigen.

Das MFB hat schon alle Ministerien mit Perserteppichen gepolstert, wir fordern, dies nun auch in der Schule zu tun.

A 1

Stimmrecht im Bildungsausschuss des Landtages

Antragsteller: Maximilian Pichl (Landesvorstand)

Antragstext:

Die 39. LSK möge beschließen:

Die LSV setzt sich dafür ein, dass die LSV ein beratendes Stimmrecht im Bildungsausschuss des Mainzer Landtages bekommt.

Begründung:

erfolgt mündlich

Jugendliche ab 16 Jahren rauchen dürfen. SchülerInnen dürfen dies meistens erst wenn sie in die Oberstufe kommen- auch wenn sie schon 16 Jahre alt sind. Da Schule eine staatliche Institution ist, sollten in der Schule auch die gleichen Gesetze gelten wie in der Gesellschaft selbst. Wenn wir SchülerInnen die 16, aber noch nicht in der Oberstufe, sind das Rauchen erlauben, entmündigen wir sie im Raum Schule, da sie außerhalb der Schule ja auch selbstverständlich rauchen dürfen. Schule darf kein gesetzesfreier Raum sein, wo die Regeln der Willkür unterliegen.

A 2

Rauchen ab 16

Antragsteller: Maximilian Pichl (Landesvorstand)

Antragstext:

Die 39. LSK möge beschließen:

Die LSV setzt sich dafür ein, dass SchülerInnen bereits ab 16 Jahren in der Schule rauchen dürfen, und nicht erst wenn sie in der Oberstufe sind.

Begründung:

Ich finde, dass wenn wir schon gegen ein Rauchverbot an Schulen sind, dass wir dann auch so konsequent sein müssen und Rauchen ab 16 ermöglichen sollen. Der Gesetzgeber erlaubt nämlich, dass

A 3

GEZ-Gebühren für Schulen

Antragsteller: Maximilian Pichl

Antragstext:

Die 39. LSK möge beschließen:

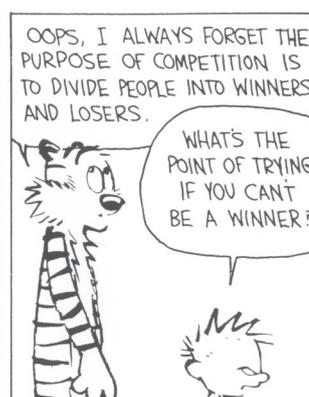
Die LSV lehnt GEZ-Gebühren für Schulen grundsätzlich ab.

Begründung:

erfolgt mündlich



WHAT A MISCARRIAGE OF JUSTICE! THIS CONTEST WAS A JOKE! OBVIOUSLY THE JUDGES WERE BIASED AGAINST US FROM THE START!



A 4 Software

Antragssteller: LA

Antragstext:

Die 39. LSK möge beschließen, dass die Entwicklung und Anwendung freier Software an Schulen ausdrücklich unterstützt wird. Als Zeichen hierfür soll die LSV-eigene IT auf freie Software umgerüstet werden.

Begründung:

In Schulen kommt größtenteils kommerzielle Software zum Einsatz. Da bei selbiger der Quellcode nicht einzusehen ist und kein Anbieter sonderlich viel Informationen der Funktionsweise seiner Ware zur Verfügung stellt, entsteht eine undurchsichtige, unflexible Struktur, die für NutzerInnen und AdministratorInnen schwer zu beherrschen ist. Stellt ein Softwareanbieter gar auch noch seinen Support ein, so gibt es für AdministratorInnen oft keine andere Möglichkeit ein funktionierendes System zu garantieren, als komplett umzurüsten. (Bei freier Software kann dies nicht passieren, da der Quellcode offen liegt. Mit diesem Wissen kann auch ein völlig neuer Admin

oder ein anderes Unternehmen Hilfe leisten.) Und für dieses schwerfällige, nicht zukunftssichere, meist nicht optimal anpassbare System fallen dann auch noch Lizenzkosten an. Genannte Lizenzkosten werden auch anderweitig zum Problem. So gibt es für einen Schüler keine legale Möglichkeit, dieselbe Software wie in der Schule zu verwenden (um zu Üben, Hausaufgaben zu erledigen, usw.), als diese nochmals zu kaufen. Nicht nur, dass das viele der Betroffenen nicht einsehen, sie können es sich schlicht nicht leisten (Office 2005 Professional: 800 • Lizenzkosten, die abgespeckte Version für SchülerInnen ist meines Wissens auch nicht unter 200 • zu kriegen). Alle oben genannten Probleme treten bei der Verwendung freier Software nicht auf. Deswegen der Antrag.

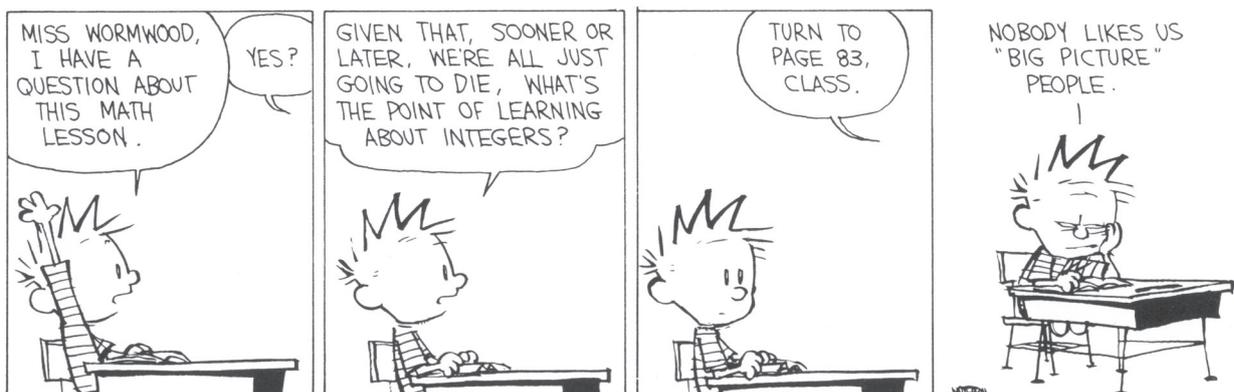
A 5

§46 SchuO, Hausaufgaben

Antragssteller: Gregor Dschung, MSS13, Karolinen-Gymnasium Frankenthal

Antragstext:

Der Landesvorstand der LSV/GG soll sich dafür einsetzen, dass im „Hausaufgabenparagrah“ §46 SchuO eine Definition von Hausaufgaben erfolgt und zwischen unterrichtsvorbereitenden Hausaufgaben und Übungs-Hausaufgaben unterscheidet. Übungs-Hausaufgaben sollen nicht zur Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung herangezogen werden dürfen (§45 SchuO, Abs. 2). Die Nichtausführung von unterrichtsvorbereitenden Hausaufga-



ben soll in §49 SchuO „Nicht erbrachte Leistungen“ aufgenommen werden. Eine für den/die Pädagogen sinnvolle Sanktion soll gestattet werden.

Antragsbegründung:

Der Unterricht in seiner jetzigen Form ist stark von der Mitarbeit der einzelnen SchülerInnen abhängig. So ist es zum Beispiel der Fall, dass wenn von einem Deutsch-Kurs nur 10% die zu lesende Lektüre gelesen haben, es nicht zu einem konstruktiven Unterrichtsverlauf kommen kann - es kommt nicht zu wünschenswerten Diskussionen und damit zu Ergebnissen, die die Lehrkraft evtl. durch die SchülerInnen selbst erkennen lassen wollte. Diese in diesem Beispiel durch die SchülerInnen zu lesende Lektüre ist eine Hausaufgabe; also eine Aufgabe durch die Lehrkraft an den/die SchülerIn, die primär in der selbst zu verwaltenden Freizeit des/der SchülerIn auszuführen ist. Sie ist allerdings viel mehr als nur eine Aufgabe - sie ist Teil der nächsten Unterrichtseinheit! Wird sie von Teilen der SchülerInnenschaft nur ungenügend wahrgenommen leidet darunter der Unterricht und damit der Wissensbildungsauftrag der Schulen. Damit verbunden leidet jeder/jede SchülerIn. Des Weiteren bilden unterrichtsvorbereitende Hausaufgaben eine gute Möglichkeit die eh schon knapp bemessene Unterrichtszeit zu entlasten, in dem Wissen in Eigenverantwortung sich zu Hause angeeignet wird (sprich: es ist einem selbst überlassen, wie man die Aufgabe oder Frage löst, bzw. beantwortet. Hauptsache das Ergebnis ist richtig). Dass durch die damit verbundene Verantwortung sich selbst gegenüber die Freiheit des Individuums gestärkt und somit noch besser auf das post-schulische Leben vorbereitet wird ist hierbei nur ein positiver Nebeneffekt. Diese Art von Hausaufgaben müssen jedoch von der unterrichtenden Lehrkraft überprüft werden, da die Ergebnisse später als Wissensvoraussetzung gelten. Wir sehen: unterrichtsvorbereitende Hausaufgaben tragen zwar auch das Element der Eigenverant-

wortung inne, jedoch dienen sie primär der Wissensaneignung. Wenn eine Wissensaneignung durch fehlende unterrichtsvorbereitende Hausaufgaben gestört wird, muss es daher die Möglichkeit von Sanktionen geben. Da dies jedoch sehr situationsabhängig ist, muss die Sanktionskompetenz bei der Lehrkraft bleiben und dürfen nicht gesetzlich vorgeschrieben werden - maximal Rahmen dürfen gegeben werden. Die andere Form der Hausaufgaben finden wir verstärkt in geistes- und naturwissenschaftlichen Fachbereichen wie Mathematik oder Physik. Hier werden Übungsaufgaben verteilt die den einzigen Sinn haben, den im Unterricht durchgenommenen Stoff zu vertiefen - nicht zu erweitern. Da der benötigte Aufwand der Wissensaneignung (bis zum „aha - hab's kapiert“) sehr individuell ist, müssen auch die aufgegebenen Übungsaufgaben individuell bleiben können. Das heißt, der/die SchülerIn muss sich aus den vorgeschlagenen Übungsaufgaben der Lehrkraft die für sich angemessenen herausuchen dürfen. Dies schult vor allem das eigenverantwortliche Handeln, welches im Verfall des sozialen Wohlfahrtsstaats immer wichtiger für das einzelne Individuum ist. Des Weiteren wird die eh schon knapp bemessenen Unterrichtszeit durch die Hausaufgabenform der „Übungsaufgaben“ entlastet: eigenverantwortlich erledigte Aufgaben sollten nur bei Nachfrage durch den/die SchülerIn von der Lehrkraft beantwortet bzw. gelöst werden; alles andere wäre im Einvernehmen mit der Eigenverantwortung nicht sinnvoll - zumal Übungsaufgaben nie neuen Stoff behandeln dürfen (sie wären sonst unterrichtsvorbereitende Hausaufgaben). In diesem Zusammenhang sind Sanktionen gegen nicht gemachte Übungsaufgaben nicht pädagogisch sinnvoll.



DON'T WANT TO DO THIS GARBAGE I WANT TO GO PLAY OUTS DE



A 6 Sprachfreiheit an rheinland-pfälzischen Schulen

AntragstellerIn: RAK 5

Antragstext:

Die LSV RLP möge sich gegen eine Deutschpflicht an rheinland-pfälzischen Schulhöfen stellen. Stattdessen soll ein zusätzlicher Deutschunterricht im Kontext der Forderungen des Grundsatzprogramms stattfinden.

Antragsbegründung:

Die Deutschpflicht auf Schulhöfen wird momentan von verschiedenen politischen Verbänden, Parteien und Personen gefordert. Dies ist abzulehnen.

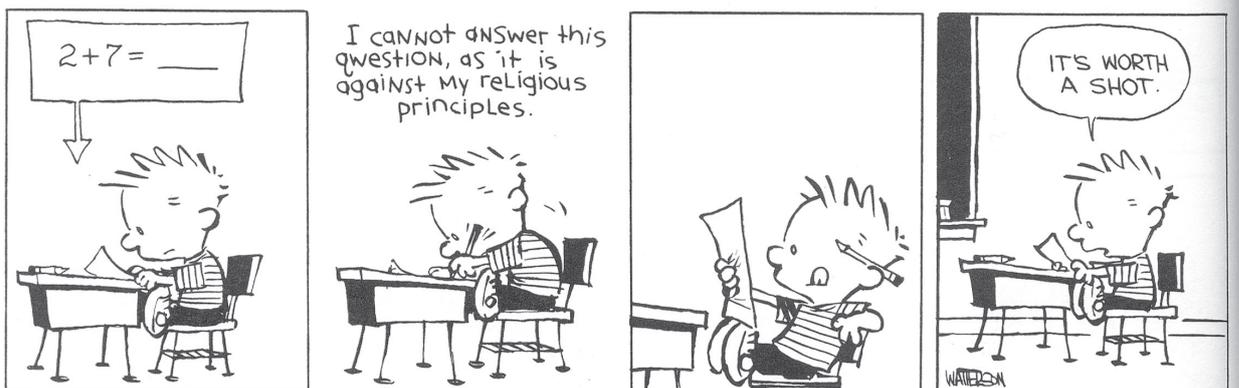
Entstanden ist diese Idee an der Herbert-Hoover Schule in Berlin. Dort heißt es: „Die Schulsprache unserer Schule ist Deutsch, die Amtssprache der Bundesrepublik Deutschland. Jeder Schüler ist verpflichtet, sich im Geltungsbereich der Hausordnung nur in dieser Sprache zu verständigen.“ Diese Argumentation ist in sich falsch. Schließlich ist eine Amtssprache eben nur eine *Amtssprache*, sie ist die auf Ämtern verwendete. Es lässt sich noch lange nicht daraus ableiten,

dass sie jederzeit und überall forciert werden kann. Schließlich wird in Deutschland auch nicht jeder Mensch dazu gezwungen auf der Straße Deutsch zu reden, sondern nur bei amtlichen und behördlichen Vorgängen. In der Schule ist es genauso: im Unterricht ist man verpflichtet Deutsch zu sprechen, in der Pause kann man dazu aber niemanden zwingen.

Weiterhin wird durch eine Deutschpflicht eine Politik der Gleichmacherei betrieben. Das Ziel solcher Politik ist eine Einheitskultur anstelle von Multikulturalität, was eindeutig faschistische und fremdenfeindliche Intentionen offenbart. Hier wird krass gegen das im Grundgesetz festgeschriebene Recht der freien Persönlichkeitsentfaltung verstoßen.

Als Argument dafür wird weiterhin angeführt, dass die Schülerinnen und Schüler dieser Schule eine solche Regelung befürworten. Selbst wenn dem so ist, braucht es keine Regelung. Jeder, dem das einheitliche Deutschsprechen zusagt, kann dies schließlich auf dem Schulhof tun und wenn einzelne es nicht wollen sollte man ihnen die Freiheit lassen es eben sein zu lassen, denn schließlich tut es niemandem weh, wenn jemand auf dem Schulhof eine andere Sprache benutzt. Dies hat auch mit dem Schutz von Minderheiten zu tun, denn eine Mehrheit sollte nie einfach und ohne plausiblen Grund die Freiheit einer Minderheit einschränken.

Eine solche Festlegung ist sowieso völlig realitätsfern und unnötig, wie eine Studie des Erziehungswissenschaftlers Wilfried Bos gezeigt hat. Hierbei wurden Kinder aus der vierten Klasse zu ihrem Sprechverhalten mit ihren Freunden befragt. Das Ergebnis war eindeutig: 88,2 Prozent der Kinder gaben an, mit den Freunden ausschließlich Deutsch zu sprechen; 10,7 Prozent sprachen meistens Deutsch. Nur 0,9 Prozent sagten, dass sie manchmal Deutsch sprechen und 0,3 Prozent antworteten, dass sie nie



oder fast nie Deutsch mit ihren Freunden reden. Eine Regelung wie die Deutschpflicht ist absolut kontraproduktiv, sie wirkt dem friedlichen Zusammenleben verschiedener Kulturen entgegen. Natürlich sollten Kinder zwecks der Integration möglichst die deutsche Sprache erlernen, aber dieser Weg ist eindeutig der Falsche.

A 7

Strafen für SchulschwänzerInnen

AntragsstellerIn: LaVo

Antragstext:

Der Landesvorstand soll sich für individuelle Maßnahmen im Umgang mit SchulschwänzerInnen einsetzen. Maßnahmen wie elektronische Fußfesseln, Nachsitzen, ... lehnen wir ab. Schule soll Hilfen zur Lebensbewältigung speziell für sozial Benachteiligte parat haben und SchulschwänzerInnen sollen von Jugend- bzw. (Schul-) SozialarbeiterInnen Beratung angeboten werden.

Begründung:

Die Probleme mit SchulschwänzerInnen sind nicht nur die Probleme von SchulschwänzerInnen sondern auch von Schule selbst. Die Schule könnten wir dann natürlich auch wiederum als Lösung bezeichnen. Denn eine Schule die Spaß macht schwänzt man nicht.

Gründe fürs Schulschwänzen sind uns sicherlich zur Genüge bekannt (Schulangst, Notendruck, stupides „Auswendiglernen“, Langeweile, Mobbing,...). Häu-

fig ist Schule schwänzen aber auch durch soziale Bedingungen (materielle, soziale, kulturelle Armut) und Zustände im Elternhaus (schlechte Erfahrungen der Eltern mit Schule, Scheidungen, Konflikte...) begründet. Ein weiterer Faktor ist sicherlich die Perspektivlosigkeit die heutzutage herrscht. Wozu lernen? Wozu sich anstrengen? Was bringt mir das heute? Was kommt danach?

Da es nur wenige attraktive Einstiegsangebote für SchulabgängerInnen (vor allem Haupt-/Sonder- und RealschülerInnen) gibt, ist der Sinn der Schule für viele nur schwer zu akzeptieren.

Wie nun erkennbar ist, sind die Ursachen fürs Schule schwänzen sehr vielfältig, daher wäre es auch paradox eine einheitliche Maßnahmenregelung zu beschließen.

Außerdem können Strafen in Einzelfällen die Situation auch verschlechtern, indem Eltern zum Beispiel einen noch größeren Druck im Bezug auf Noten auf ihr Kind ausüben oder der/die Schülerin eine noch größere Abneigung gegen die Schule aufbaut.

Wir brauchen eine neue Schulkultur in der es uns Spaß macht zu Lernen und zu Leben, in der wir Fähigkeiten entdecken und Chancen nutzen, mit Menschen in Kontakt treten und Lust und Fähigkeiten auf ein Leben in der Zukunft bekommen.

SchulschwänzerInnen muss eine Schule mit Gesprächen entgegenkommen und individuelle Hilfe anbieten können. Dies können auch einfache Gespräche sein, die dem/der SchülerIn die Lernlust wieder näher bringen. Oder aber auch Methoden zur Angstbewältigung, Elterngespräche, Drogenberatung, ...Diese Maßnahmen müssen von Jugend- bzw. SchulsozialarbeiterInnen ausgeführt werden, da Lehrer nicht immer die Kompetenz und auch oft nicht die Lust haben sich damit auseinanderzusetzen.

Schule soll durch Menschen fesseln und nicht durch elektronische Fußfesseln!



A 8

Später Schule!

Antragsteller:

Landesvorstand der LSV RLP

Antragstext:

Die LSK möge beschließen: Die LSV setzt sich grundsätzlich für einen späteren Schulbeginn als 8 Uhr 30 ein. Die SchülerInnen sollten selbst bestimmen können, wann sie in die Schule kommen, ein geeignetes Mittel hierfür wäre beispielsweise eine Art „Gleitzeit“, d.h. einen Zeitraum, in dem es den Schülern freigestellt ist selbst zu entscheiden, wann sie kommen. Simultan zu dieser Zeitverschiebung muss natürlich auch eine dementsprechende Verschiebung der Fahrzeiten des ÖPNV erfolgen.

Antragsbegründung:

Für einen späteren Schulbeginn gibt es diverse Gründe. Als definitiv wichtigster aufzuführen ist der natürliche Lebensrhythmus von Jugendlichen. Diesem entspricht der momentane Rhythmus in der Schule definitiv nicht. Till Roenneberg, anerkannter Chronobiologe, konnte diesen Sachverhalt empirisch nachweisen.

Während Kinder kein Problem damit haben früh aufzustehen verschiebt sich der natürliche „Wachpunkt“ je älter diese werden. Der Höhepunkt dieser Entwicklung ist mit dem 20. Lebensjahr erreicht.

Bei einem späteren Schulbeginn ist somit eine höhere Leistungsfähigkeit von Jugendlichen gegeben, was positiv zu sehen ist, schließlich ist das Ziel der Schule SchülerInnen etwas beizubringen. Jugendliche werden, insofern sie zu diesen Zeiten schon in die Schule müssen, in ihrer subjektiven Nacht unterrichtet.

Der natürliche Schlafrhythmus bedingt auch, dass Jugendliche später ins Bett gehen. Also entsteht ebenfalls ein Schlafdefizit, so der Psychologe und Schlafforscher Stanley Coren. Dies bedingt eine frühzeitige Alterung und fördert gesundheitliche Leiden wie etwa Bluthochdruck, Diabetes, Übergewicht und Gedächtnisverlust.

Auch in anderen Ländern ist ein späterer Schulbeginn ganz selbstverständlich, so beginnt der Unterricht in Frankreich und Großbritannien ebenfalls um 9 Uhr.

Weitere Punkte für einen späteren Schulbeginn lieferte der baden-württembergische Ministerpräsident Oettinger. Diese sind vorrangig familienpolitischer Natur. Durch einen späteren Schulbeginn sei es möglich ein familieninternes Frühstück durchzuführen, der Familienzusammenhalt werde so gestärkt.

